



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung der UVP-Pflicht zur Wasserhaltung in der Baugrube zur Errichtung eines neuen Hebewerks auf Gemarkung Neckarhausen

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungs-gesetz des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach
§ 7 Abs. 1 UVPG

Der Abwasserverband Unterer Neckar, Hauptstr. 60, 68535 Edingen-Neckarhausen, plant den Neubau eines Hebewerks auf Gemarkung Neckarhausen. Im Zuge dessen beantragt der Abwasserverband das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser von insgesamt 2.851.200 m³ zum Zweck der Wasserhaltung in einer Baugrube.

Nach § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG, ist für das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im wasserrechtlichen Verfahren zu beachten wären.

Zur Unterstützung der allgemeinen Vorprüfung zur UVP-Pflicht wurden das Referat Grundwasserschutz sowie die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreises und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar als Träger öffentlicher Belange gehört. Alle beteiligten Stellen bestätigen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 22.12.2022

gez. A. Grün